

**Richtlinie**  
**des Landratsamtes Vogtlandkreis**  
**zur Umsetzung der VwV des SMI über die Gewährung von Zuwendungen**  
**zur Förderung des Feuerwehrwesens**  
**(Umsetzungsrichtlinie zur FRFw)**

**vom 31.03.2004**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Förderrichtlinie Feuerwehrwesen – FRFw) vom 18. Dezember 2003 (SächsABl. S. 141) wird durch das Landratsamt des Vogtlandkreises folgendes bestimmt:

**1 Allgemeines**

- 1.1 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Landratsamt des Vogtlandkreises (Bewilligungsbehörde) entscheidet unter Beachtung der ihm übertragenen Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung von Zuwendungen an die Städte/Gemeinden des Vogtlandkreises in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.2 Beschaffungs- und Baumaßnahmen müssen feuerwehrtechnisch geeignet und zweckmäßig sein, um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrecht zu erhalten oder zu verbessern. Zur Beschaffung vorgesehene Fahrzeuge und Gegenstände müssen den jeweils geltenden Normen, Prüfbestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Ausnahmeregelungen des Staatsministeriums des Innern entsprechen. Der Einbau von zusätzlicher Ausrüstung in Fahrzeuge ist zulässig, wenn dadurch die normgerechte Ausrüstung und die Funktion des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

**2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.1 Fahrzeuge**

Fahrzeuge, einschließlich der mitzuliefernden feuerwehrtechnischen Beladung und Tragkraftspritzen, müssen vor der Auslieferung oder Indienststellung durch einen vom Staatsministerium des Innern beauftragten Sachverständigen – in der Regel bei der Herstellerfirma – geprüft und abgenommen werden. Über die Abnahme ist ein Prüfbericht zu fertigen. Sofern die feuerwehrtechnische Beladung nicht vollständig beschafft wurde, ist die Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges durch den Kreisbrandmeister zu bestätigen.

**2.2 Baumaßnahmen**

- 2.2.1 Das Raumprogramm und die zuwendungsfähige Nutzfläche sind vor Beginn der Baumaßnahme von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung ist Grundlage für die weitere Planung beziehungsweise die Vergabe der Zuwendung. Feuerwehrhäuser müssen der DIN 14092 entsprechen. Bezogen auf das gesamte Bauwerk sind Flächenüberschreitungen von bis zu 10 vom Hundert zulässig. Die entsprechend Punkt 4.4 der FRFw unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Unterschreitung der in der DIN 14092-1 genannten zuwendungsfähigen Nutzflächen ist zu begründen. Die Höhe der Anteilsfinanzierung bleibt davon unberührt.

- 2.2.2 Für Feuerwehrhäuser mit mehr als acht Stellplätzen stellt die Bewilligungsbehörde in Anlehnung an die DIN 14092-1 – auch hinsichtlich nicht genannter Räume – unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die zuwendungsfähige Nutzfläche fest.
- 2.2.3 In Feuerwehrhäusern ist eine Dienstwohnung bis maximal 80 m<sup>2</sup> zuwendungsfähig.
- 2.2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die entsprechend DIN 276 den Kostengruppen 100, 200, und 620 zuzuordnen sind.

### 3 Art und Umfang der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendungen werden als projektbezogene Anteilsfinanzierung gewährt. Zuwendungen sind so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenbeteiligung des Empfängers verbleibt. Betragen dessen tatsächliche Aufwendungen einschließlich Spenden Dritter und anderweitiger Finanzierungsmittel nicht mindestens 25 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, so ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

#### 3.2 Baumaßnahmen

Zur Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrhäusern beziehungsweise -räumen mit Nebenanlagen einschließlich dem Erwerb von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrzwecke werden Zuwendungen in Form von Anteilsfinanzierungen in folgender Höhe gewährt:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - bei Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten <b>bis 1 Mio. €</b>  | - max. 60 vom Hundert |
| - bei Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten <b>bis 2 Mio. €</b>  | - max. 50 vom Hundert |
| - bei Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten <b>über 2 Mio. €</b> | - max. 40 vom Hundert |

Zur Ermittlung der maximal zuwendungsfähigen Gesamtkosten wird bei Neuerrichtung ein Kostenkennwert von 1.500,00 € je m<sup>2</sup> ZNF, bei Rekonstruktions-, Um- und Anbaumaßnahmen ein Kostenkennwert von 1.125,00 € je m<sup>2</sup> ZNF verwendet. Die zuwendungsfähige Nutzfläche (ZNF) ergibt sich aus Tabelle 2 der DIN 15092-1 und wird bei der Raumprogrammprüfung durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.

Die Zusammenstellung der Kosten nach DIN 276 erfolgt im Muster 5 zu § 44 SÄHO, welches mit dem Zuwendungsantrag und dem Verwendungsnachweis einzureichen ist.

#### 3.3 Fahrzeuge

Zuwendungen für die Anschaffung von Fahrzeugen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 50 vom Hundert gewährt. Bei den in der Anlage aufgeführten Fahrzeugarten erfolgt die Gewährung von Zuwendungen unter Beachtung der in der Anlage aufgeführten Höchstbeträge.

#### 3.4 Sonstige Ausrüstung

Für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen wird eine Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 50 vom Hundert gewährt. Für Zusatzausrüstung, die überwiegend für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehr vorgesehen ist, kann eine Zuwendung bis zu 75 vom Hundert gewährt werden.

- 3.5 Der Zuwendungsbetrag wird auf volle €-Beträge abgerundet.

#### **4 Antragstellung und Vorbehandlung der Zuwendungsanträge**

- 4.1 Zuwendungsanträge dürfen grundsätzlich erst gestellt werden, wenn alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beigelegt werden können. Dem Antrag sind bei Baumaßnahmen einschließlich Löschwasserversorgungsanlagen die Lage- und Baupläne, der Eigentumsnachweis des Grundstückes sowie Erläuterungsberichte und Kostenermittlungen beizufügen. Bei Baumaßnahmen muss weiterhin eine Stellungnahme der Unfallkasse Sachsen vorgelegt werden.
- 4.2 Die im Zusammenhang mit dem Um- und Anbau von Gebäuden entsprechend Punkt 4.4 der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen geforderten Vergleichskosten eines Neubaus müssen durch den Antragsteller mit eingereicht werden.
- 4.3 Anträge auf Zuwendungen zu Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind auf einem Vordruck nach Muster 1 a zu § 44 SÄHO zu stellen und bei Baumaßnahmen durch Vordrucke nach Muster 5 zu § 44 SÄHO zu ergänzen. Im Vordruck oder in einem Beiblatt sind die Gemeinde oder der Ortsteil, für den die Feuerwehr zuständig ist, die sich darauf beziehende Anzahl der aktiven Feuerwehrleute, die Art und Anzahl der Fahrzeuge sowie Fernmeldeeinrichtungen und deren Zustand anzugeben.
- 4.4 Zuwendungsanträge sollen spätestens bis 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, beim Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen eingereicht werden.
- 4.5 Das Landratsamt überprüft die Vollständigkeit des Antrags und nimmt eine gemeindefinanzielle Prüfung vor. Auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur gemeindefinanziellen Prüfung von Zuwendungsanträgen vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 994) wird verwiesen.
- 4.6 Die Bewilligungsbehörde fasst die eingegangenen Zuwendungsanträge in einer Liste nach Prioritäten geordnet im Benehmen mit dem Kreisvorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes bis zum 30.11. für das folgende Haushaltsjahr zusammen.
- 4.7 Bei Baumaßnahmen holt die Bewilligungsbehörde eine fachtechnische Stellungnahme der Oberfinanzdirektion ein (Nummer 6 der Vorl.VwV zu § 44 SÄHO). Die Bewilligungsbehörde soll hiervon absehen, wenn sie nach Art und Umfang der Baumaßnahme eine solche fachliche Stellungnahme nicht für erforderlich hält, insbesondere die vorgesehenen Zuwendungen 1.500.000 € nicht übersteigen und keine besonderen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Baumaßnahme unwirtschaftlich ist.

#### **5 Verwendungsnachweis**

- 5.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 4 zu § 44 SÄHO unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme in einfacher Ausführung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Bei Fahrzeugen ist der Abnahmebericht des beauftragten Sachverständigen beizufügen.
- 5.2 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden. Der Kreisbrandmeister bestätigt, dass die Beschaffung den Zuwendungsvoraussetzungen entspricht.

- 5.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten. Bei der Prüfung ist auf die Übereinstimmung mit den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen zu achten.
- 5.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 SäHO in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

## **6 Öffnungsklausel**

Unter Beachtung einer maximal möglichen Ausnutzung der insgesamt für die Gewährung von Zuwendungen an Städte/Gemeinden des Vogtlandkreises zur Verfügung stehenden Landesmittel kann im Einzelfall der vom Freistaat zugebilligte Förderrahmen von max. 75 v.H. voll ausgeschöpft werden.

## **7 Übergangsbestimmung**

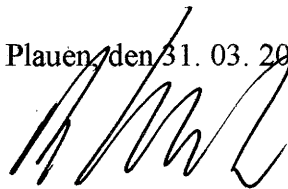
Die bis zum 31.12.2003 bei der Bewilligungsbehörde für das Jahr 2004 eingereichten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung, die auf der Grundlage der FRFw vom 20.12.2001 gestellt wurden, werden unter Beachtung der im jeweiligen Antrag enthaltenen bzw. daraus resultierenden Fördersätze und einer max. Förderung von 75 v.H. bearbeitet.

Eine Rücknahme und Neueinreichung des Antrages kann erfolgen.

## **8 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. 03. 2004 in Kraft.

Plauen, den 31. 03. 2004



Dr. Lenk  
Landrat

Anlage

### Höchstbeträge bei Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Zur Beschaffung der nachstehend genannten Feuerwehrfahrzeuge werden Zuwendungen als Anteilsfinanzierung unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Höchstbeträge gewährt. Mit den Zuwendungen sind alle Kosten für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung abgegolten.

| Fahrzeugart                             | Höchstbetrag |
|---|--------------|
| KdoW nach DIN 14507- Teil 5             | 12.500 €     |
| ELW 1 nach DIN 14 507 Teil 2            | 20.000 €     |
| TSF nach DIN 14 530 Teil 16             | 37.500 €     |
| TSF-W nach DIN 14 530 Teil 17           | 47.500 €     |
| TSF-W/Z (Straße) nach Anlage 3 FRFw     | 57.500 €     |
| TSF-W/Z (Allrad) nach Anlage 3 FRFw     | 65.000 €     |
| LF 10/6 (Straße) nach DIN 14 530 Teil 5 | 80.000 €     |
| LF 10/6 (Allrad) nach DIN 14 530 Teil 5 | 95.000 €     |
| LF 16/12 nach DIN 14 530 Teil 11        | 140.000 €    |
| HLF 20/16                               | 150.000 €    |
| TLF 16/24-Tr nach DIN 14530 Teil 22     | 90.000 €     |
| TLF 16/25 nach DIN 14 530 Teil 20       | 100.000 €    |
| TLF 24/50 nach DIN 14 530 Teil 21       | 132.000 €    |
| TLF-W nach Anlage 1 der FRFw            | 95.000 €     |
| RW nach DIN 14 5553                     | 192.500 €    |
| SW 2000-Tr nach DIN 14 565              | 87.500 €     |
| GW-G1 nach DIN 14 555 Teil 14           | 65.000 €     |
| GW-G nach DIN 14 555 Teil 13            | 125.000 €    |
| DLK 18-12 nach DIN 14 701               | 200.000 €    |
| DLK 23-12 nach DIN 14 701               | 280.000 €    |